

Fälle von Antiziganismus

Ein jenuischer Jugendlicher wollte mit seiner Familie im Sommer auf die Reise gehen. Während der Reisezeit beabsichtigte er, als Angehöriger der nationalen jenuischen Minderheit das traditionelle Handwerk zu erlernen. Die Wohngemeinde informierte die Familie, dass der Jugendliche eine Lehrstelle suchen müsse. Sollte er nicht versuchen, einer bezahlten Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren, würden der Familie die Sozialhilfegelder gekürzt. Die Wohngemeinde stützte sich in ihrer Begründung auf das kantonale Sozialgesetz, das die Behörden verpflichtet, auf eine grösstmögliche Arbeitsintegration von Sozialhilfeempfängern hinzuwirken. Bleibt zu erwähnen, dass nicht der Jugendliche selbst Sozialhilfe bezieht, sondern der Familienvorstand. Die Familie wandte sich an die EKR mit der Bitte, bei der zuständigen Behörde zu intervenieren, damit der Jugendliche das traditionelle Handwerk erlernen könne und keine Lehre absolvieren müsse. Die EKR informierte den Integrationsbeauftragten des betreffenden Kantons. Dieser kontaktierte die Gemeinde. Auch die Familie suchte erneut das Gespräch mit der Gemeinde. Schliesslich wurde eine Lösung gefunden. Der Jugendliche kann nun auf der Reise das traditionelle Gewerbe erlernen und so sein kulturelles Erbe bewahren. Dennoch zeigt dieser Fall exemplarisch auf, mit welchen strukturellen Problemen sich die jenuische Minderheit in der Schweiz in der Ausübung ihrer Kultur konfrontiert sieht. Die EKR wird der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS, welche Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe herausgibt, die Frage unterbreiten, ob das Erlernen des traditionellen Gewerbes der Jenuischen als gleichwertig mit einer anderen Berufslehre betrachtet werden kann.

Die Radgenossenschaft der Landstrasse wendet sich an die EKR. Es geht um eine Ostschweizer Gemeinde und um das Verhältnis des dortigen Sozialdienstes zu einer jenuischen Familie. Diese bezieht Sozialleistungen, welche sie wöchentlich auf dem Sozialdienst abholen muss. Im Sommer ist die Familie jedoch auf der Fahrt, was es ihr unmöglich macht, von überall in der Schweiz in den Wohnort zurückzukommen, um die Fürsorgegelder abzuholen. Zudem entstehen dadurch der Familie grosse zusätzliche Fahrkosten. Dennoch beharrt der Sozialdienst auf seiner Anordnung – auch die Vermittlung der Radgenossenschaft fruchtet nichts. Diese schaltet den Kanton ein, der seinerseits an die Gemeinde ein Schreiben richtet, diese Praxis in dem besonderen Fall nicht aufrechtzuerhalten – ohne Erfolg. Die EKR nimmt mit der Direktion für Soziales des Kantons Kontakt auf. Sie berät die Direktion über die Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutze nationaler Minderheiten des Europarats eingegangen ist. Die Schweiz hatte bezüglich dieses Übereinkommens die Schweizer Jenuischen/Fahrenden/Roma zu einer kulturellen nationalen Minderheit erklärt, zu deren Schutz der Staat nun verpflichtet ist. Dies betrifft auch die fahrende Lebensweise. Dem Kanton kommt damit gegenüber den Gemeinden eine Aufsichtspflicht zu, dass diese auch im Handeln ihrer Behörden diesen Bestimmungen nachkommen. Auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS will sich mit dem Thema befassen. Eine endgültige Lösung steht noch aus.